

Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Vernehmlassung
Kramgasse 20
3011 Bern

mitberichte@pom.be.ch

Bern, 29. März 2016

Einführungsgesetz zum Ausländergesetz und Asylgesetz, Vernehmlassung zur Gesetzesänderung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Kirchgemeindevorband des Kantons Bern nimmt die Gelegenheit gerne wahr, um sich zur beabsichtigten Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz vernehmen zu lassen. Es ist dem Kirchgemeindevorband ein ernstes Anliegen, dass die zuständigen Behörden in diesem hochaktuellen und schwierigen Bereich über ausreichende Kompetenzen verfügen und sie sich rechtzeitig vorbereiten können. Vorbereitung und Aufbau auf vorhandenen Strukturen halten wir für das A und O jeder Lösung. Wir empfehlen dabei, die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen am Standort geplanter Unterkünfte rechtzeitig einzubeziehen.

Hier unsere Stellungnahme im Einzelnen:

1. Wir halten die drei Szenarien (Normallage, angespannte Lage, Notlage), welche der Gesetzesanpassung zugrunde liegen, für realistisch. Wir ziehen aus den Szenarien den grundsätzlichen Schluss, dass eine verstärkte Vorbereitungsaktivität mit schärferen

Kompetenzen der Behörden, die erst in der Phase der angespannten Lage einsetzt, viel zu spät kommt.

2. Wir erachten nur eine Lösung als tauglich, wenn damit die erwartete Platzkapazität für eine angespannte Lage schon in der Normallage vorbereitet wird. Die in Frage kommenden Anlagen müssen während der Normallage, bezeichnet, erkundet, im Ausbau und im Betrieb beplant und mit definierten Bereitschaftsgraden belegt sein. Tritt die angespannte Lage ein, müssen die bereits vorbereiteten Lösungen durch schrittweise Anpassung der Bereitschaftsgrade bedarfsgerecht abgerufen werden können. Ist das nicht der Fall, so wird der Zweck der Gesetzesrevision (Chaos minimieren, Obdachlosigkeit vermeiden, sinnvolle Verteilung der Standorte) nicht erreicht. Man kann nicht erst bei Eintritt der gespannten Lage mit einem Beschaffungsprogramm starten, auch wenn das Programm geraffte Fristen und rigide Massnahmen vorsieht. Diese skizzierte Mechanik muss unseres Erachtens in der Revisionsvorlage als gesetzliche Grundlage explizit zum Ausdruck kommen.
3. Wir beurteilen die bestehende, weitgehend zentral geführte Organisation für die Bereitstellung und den Betrieb von Asylunterkünften für eine Normallage als zweckmässig. Sobald sich die Lage jedoch anspannt und sich einem Grossereignis nähert, ähnlich wie es in Art. 2 Ziffer 2 KBZG beschrieben wird (Ansturm von Schutzsuchenden), ist auf jeden Fall das Vorgehen demjenigen wie in einer Notlage anzunähern.
4. Der Kanton verfügt über flächendeckende, dezentrale Vorgehens- und Führungsschemata für Krisenlagen und über eine flächendeckende Führungsstruktur, teilweise sogar mit Einsatzerfahrung, in jedem Fall mit einer minimalen Ausbildung und Übungserfahrung. Wir denken dabei an die Vorbereitungen für die Führung in ausserordentlichen Lagen. Wir halten dafür, dass diese Struktur angepasst und ausgenützt werden kann. Man sollte sie nicht durch ein neues System überlagern. Aus diesem Grund bevorzugen wir die vorgeschlagene Lösung Variante B, laut welcher die Regierungstatthalter bzw. die Regierungstatthalterinnen erhöhte direktive Kompetenzen erhalten und als Partner der Gemeinden auftreten. Gewisse Statthalterämter sind heute schon damit beauftragt, mit ihren Führungsorganen im Verwaltungskreis Lösungen zur Evakuierung von beachtlichen Bevölkerungsteilen zu planen. Auf diesen Arbeiten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit im Asylwesen aufgebaut werden.
5. Konkrete Lösungen wird man nur mit den Gemeinden finden. Es geht folglich darum, für die Gemeinden die geeigneten Partner zu finden. Auch wenn die Verwaltungskreise heute grosse Räume umfassen, ist der lokale Bezug der Statthalterinnen und Statthaltern zu den Gemeinden doch wesentlich enger und in vielen Bereichen besser eingespielt als zu einer kantonalen Zentrale. Auch das ist ein Grund zur Bevorzugung der Variante B.
6. Die vorgeschlagene Lösung ist nötig, bleibt aber sehr rudimentär und unvollständig. Es fehlen im Gesetz Begriffsbestimmungen wie die Definition der verschiedenen Lagen, die Grössenordnung der benötigten Plätze und Angaben zum Umfang der notwendigen Reserven: Beispielsweise die x-fache Anzahl Plätze vom durchschnittlichen Normalbedarf der letzten 4 Jahre. Solche Angaben halten wir auf Stufe Gesetz für nötig, um ausserhalb der Rechtfertigung durch eine konkrete Notlage Zwang anwenden zu können. Die nötigen Vorbereitungskompetenzen (Siehe Ziff. 2 oben) müssen unbedingt bereits in der Normallage angerufen werden können.

7. Eine grosse Anzahl von Asylsuchenden unterzubringen, ist eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton. Aus dem Charakter einer Verbundaufgabe leiten wir ab, dass man eine Lösung auch gegen unberechtigten Widerstand durchsetzen können muss. Dringlichkeit und Wichtigkeit des Anliegens kann eine Zwangsanordnung und die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels durchaus rechtfertigen. Dringlichkeit und Wichtigkeit ergeben sich schon aus der Bedrohungslage und nicht erst mit Eintritt der Krise.
8. Wir erachten es als nützlich, wenn ebenfalls festgelegt wird, dass die geschaffenen Kapazitäten in bloss teilweiser Belegung auch zur Bewältigung der Normallage dienen und dass die bloss teilweise Ausnutzung eine Abwechslung in der Belegung der Standorte gestattet, die mal offen und dann wieder für eine gewisse Zeit geschlossen sind. Das würde die Belastungen örtlich sowie zeitlich verteilen und gleichzeitig die Erfahrungen lokal erhalten. Insgesamt würde die Bereitschaft der Gemeinden gefördert, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
9. Auch wenn die beabsichtigte Gesetzesrevision als Zwischenlösung bis 2019 gedacht ist, sollte sie konkreter angegangen werden als es laut den Vernehmlassungsunterlagen vorgesehen ist.

Der Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern hofft mit diesen Anregungen einen positiven Beitrag an eine zweckdienliche Lösung geleistet zu haben und wünscht Ihnen bei der Umsetzung Mut und Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Sig. Hansrudolf Spichiger, Präsident KGV Sig. Gottfried Aebi, Vorstandsmitglied KGV

CC an die drei Landeskirchen des Kantons Bern